



Der Minister

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und  
Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

29. Juni 2013

Seite 1 von 4

An

den Vorsitzenden des  
Ausschusses für Wirtschaft, Energie,  
Industrie, Mittelstand und Handwerk  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Herrn Georg Fortmeier MdL



Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

I A 2 -66-1

den Vorsitzenden des  
Ausschusses für Kommunalpolitik  
Herrn Christian Dahm MdL

Telefon 0211 2397

Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

**Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mit-  
telstand und Handwerk am 3. Juli 2013**

TOP 9: Bericht der Landesregierung zum Marktgesetz NRW

**Sitzung des Ausschusses für Kommunalpolitik am 5. Juli 2013**

TOP 11: Bericht der Landesregierung zum Thema „Trödelmärkte in der  
Kommune“

Sehr geehrter Herr Fortmeier,  
sehr geehrter Herr Dahm,

die Fraktion der CDU hat zu den o.g. Sitzungen um einen schriftlichen  
Sachstandsbericht zum Thema „Marktgesetz NRW“ gebeten.

Als Anlage übersende ich Ihnen jeweils 60 Exemplare mit der Bitte, die-  
se an die Mitglieder des Ausschusses für Wirtschaft, Energie, Industrie,  
Mittelstand und Handwerk bzw. an die Mitglieder des Ausschusses für  
Kommunalpolitik weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

  
Garrelt Duin

Dienstsitz:  
Horionplatz 1  
40213 Düsseldorf

Dienstgebäude:  
Horionplatz 1  
40213 Düsseldorf  
Telefon 0211 837-02  
Telefax 0211 837-2200  
poststelle@mweimh.nrw.de  
www.mweimh.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Straßenbahnlinien 704, 709,  
719 bis Haltestelle  
Poststraße

## Aktueller Stand der Überlegungen der Landesregierung zum neuen Marktgesetz

Seite 2 von 4

Die Landesregierung hat den Hinweis des Handelsverbandes NRW aufgegriffen, wonach der Sonntagsschutz durch die oftmals an Sonntagen stattfindenden Floh- und Trödelmärkte mit Neuwarenverkauf in Frage gestellt sei. Daneben liegt es im Interesse der Landesregierung einen fairen Wettbewerb zwischen dem durch das Sonn- und Feiertagsgesetz sowie durch das Ladenöffnungsgesetz regulierten Einzelhandel und den durch Marktprivilegien von diesen Restriktionen befreiten gewerblichen Marktbesuchern zu schaffen, soweit Letztere Neuwaren verkaufen und damit in direkte Konkurrenz zum Einzelhandel treten.

Gemäß einer Abfrage bei den örtlichen Ordnungsbehörden finden in Nordrhein-Westfalen jährlich etwa 3.480 sonntägliche Floh- und Trödelmärkte statt. Die Landesregierung hat dem Landtag zur Situation der Floh- und Trödelmärkte im Lande im Februar dieses Jahres berichtet. Diese Märkte werden in der Regel als Jahrmärkte festgesetzt, auf denen der Verkauf von Waren aller Art zugelassen ist, sodass eine rechtssichere Einschränkung des Neuwarenverkaufs derzeit kaum möglich ist.

Die Landesregierung hat im Vorfeld verschiedene rechtliche Optionen geprüft, um der Problematik des sonntäglichen Neuwarenverkaufs auf entsprechenden Märkten entgegenzutreten. In Betracht kommen Änderungen des Feiertagsgesetzes, des Ladenöffnungsgesetzes sowie der Erlass eines Marktgesetzes.

Nach Auffassung der Landesregierung stellen das Feiertagsgesetz und das Ladenöffnungsgesetz keine geeigneten Standorte für die Eindämmung des oben beschriebenen Problems dar. Um mögliche Kollateralschäden zu vermeiden, müssten differenzierte marktspezifische Regelungen in diese Gesetze aufgenommen werden, die sich dort systematisch nicht einfügen. So ist es unumgänglich, verschiedene Marktformen voneinander abzugrenzen und in diesem Zusammenhang zu definieren. Anderenfalls bestünde die Gefahr, dass erwünschte – der Freizeitgestaltung dienende – Märkte wie beispielsweise Traditions- und Weihnachtsmärkte ebenfalls an Sonn- und Feiertagen verboten wären, weil auch hier Neuwaren angeboten werden.

In diesem Sinne favorisiert die Landesregierung ein eigenes Marktgesetz. Ausgehend von einem grundsätzlichen Verbot von Jahrmärkten an Sonn- und Feiertagen könnten hier Ausnahmetatbestände für solche Märkte geschaffen werden, die keine Bedrohung der Sonntagsruhe darstellen. Um Benachteiligungen von gewerblichen Marktbesuchern auszuschließen, wären alle Ausnahmetatbestände zu Gunsten des örtlichen Einzelhandels, die sich aus dem Ladenöffnungsgesetz ergeben, auch auf sonntags verbotene Marktveranstaltungen zu übertragen.

Um einen Überblick über die erforderlichen Ausnahmetatbestände zu erhalten wurden die kommunalen Ordnungsbehörden über die fünf Bezirksregierungen zur dortigen Situation bezogen auf Handwerks-, Traditions- und Brauchtumsmärkte sowie zu den rechtlichen Grundlagen befragt. Von den insgesamt 396 nordrhein-westfälischen Kommunen haben 363 Daten geliefert und teilweise auch ihre Einschätzung zu einem Marktgesetz übermittelt.

Im Wesentlichen hat die Befragung zu folgenden Ergebnissen geführt, die in die Erarbeitung eines Gesetzentwurfs einfließen werden:

1. Nach den vorliegenden Angaben werden jährlich an Sonn- und Feiertagen ca. 1.070 Brauchtums- und Traditionsmärkte festgesetzt. Ein Großteil dieser Märkte ist mit dem Verkauf von Neuwaren verbunden. Die Kommunen wiesen gehäuft darauf hin, dass eine möglichst konkrete Definition dieses Markttyps für den Vollzug wichtig sei. Im Übrigen wurde vereinzelt hervorgehoben, dass es viele Feste gäbe, die in der jeweilige Region feste Größen seien, aber noch nicht als Brauchtums- und Traditionsmärkte einzuordnen seien. Der Fortbestand dieser Feste, die ebenfalls vorwiegend der Freizeitgestaltung dienen, sollte gewährleistet sein. Auch wurde von verschiedenen Kommunen angemerkt, dass die Entwicklung neuer Märkte mit regionaler Prägung neben den bereits bestehenden Traditionsmärkten wünschenswert sei.
2. Berichtet wurde, dass insgesamt 267 Handwerksmärkte festgesetzt werden, von denen 156 Märkte als Brauchtums- und Traditionsmärkte definiert werden können. Damit verbleibt eine – wenn auch relativ geringe – Anzahl an reinen Handwerksmärkten.
3. Hingewiesen wurde auf den Umstand, dass es sonntägliche Freizeitveranstaltungen (z.B. Musikfeste) gebe, die durch parallel laufende Floh- und Trödelmärkte mit finanziert würden.

4. Erwähnt wurden unterschiedliche Sichtweisen in städtischen und ländlichen Regionen. Ein Floh- und Trödelmarkt mit Neuwarenverkauf, der in der Stadt lediglich eine zusätzliche Einkaufsmöglichkeit bietet, kann im ländlichen Bereich ein Bezugspunkt für die Bevölkerung darstellen. Den sonntäglichen Märkten kann dort ein zusätzlicher Freizeitwert zukommen.

Die dargestellte Gemengelage ist bei der Ausgestaltung eines Marktgesetzes zu berücksichtigen. Der Landesregierung ist daran gelegen, ein ausgewogenes Marktgesetz zu erlassen, das geeignet ist, eine breite Mehrheit im Landtag zu finden. Der Entscheidung des Kabinetts wird das Clearingverfahren vorgeschaltet sein, im Rahmen dessen die Auswirkungen des Gesetzentwurfs noch einmal – unter Einbeziehung der betroffenen Verbände - umfassend geprüft werden wird.